

Gemeinderatskanzlei
Direktwahl 071 950 48 30

Pflichten des Hundehalters gemäss kant. Hundgesetz (HuG) sGS 456.1

Pflichten des Hundehalters

Grundsätze

Art. 6

Die Hundehalterin oder der Hundehalter sorgt dafür, dass der Hund:

- 
- a) Mensch und Tier nicht gefährdet;
 - b) Dritte nicht belästigt;
 - c) fremdes Eigentum nicht beschädigt;
 - d) jederzeit wirksam unter Kontrolle ist;
 - e) sich im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt bewegt.

Leinenpflicht

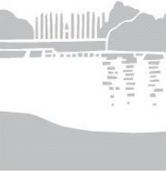
Art. 8



Wer einen Hund ausführt, hält diesen an der Leine, wenn andere wirksame Kontrollmöglichkeiten fehlen.

Art. 9

Hunde werden stets an der Leine gehalten:

- 
- a) auf Schulanlagen;
 - b) auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen;
 - c) in öffentlich zugänglichen Gebäuden;
 - d) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen

Die politische Gemeinde kann durch Reglement oder durch Verfügung und entsprechende Signalisation an weiteren Orten die Leinenpflicht vorschreiben

Beseitigung von Hundekot

Art. 11

Wer einen Hund ausführt, beseitigt dessen Kot.

Steuerpflicht

Art. 24

Die Hundehalterin oder der Hundehalter entrichtet der Wohnsitzgemeinde für jeden von ihr oder ihm im Kanton gehaltenen Hund, der älter als drei Monate ist, eine Hundesteuer.

Keine Hundesteuer ist zu entrichten für:

- a) Blindenführ- und Behindertenhunde[7];
- b) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen politischen Gemeinde oder einem anderen Kanton entrichtet wurde;
- c) Hunde, die im laufenden Jahr als Ersatz für verstorbene Hund angeschafft werden.